

Häuserreglement der Naturfreunde Schweiz 2026

Art. 1 Allgemeine Bestimmungen

- | | | |
|-----------------|-----|---|
| Grundlage | 1.1 | Das vorliegende Reglement stützt sich auf die Statuten der Naturfreunde Schweiz (NFS), namentlich deren Artikel 4. |
| Grundsätze | 1.2 | Die Naturfreundehäuser (NFH) sind ein generationenübergreifendes Gemeinschaftswerk, das als gemeinsames Erbe erhalten werden soll.
Sie sind ein wesentlicher Pfeiler der Organisation und dienen den Grundsätzen, Zwecken und Zielen der Naturfreundebewegung. Die NFH sind der Nachhaltigkeit und dem naturfreundlichen Tourismus verpflichtet. |
| Geltungsbereich | 1.3 | Das vorliegende Reglement umfasst Bestimmungen für alle häuserbetreibenden Teilorganisationen («Trägerschaften») und bildet die Grundlage für die Förderung des Häuserwesens durch den Landesverband. |
| Zuständigkeit | 1.4 | Die Verantwortung für den rechts- und statutenkonformen Betrieb und Erhalt jedes einzelnen NFH obliegt dessen Trägerschaft. |

Art. 2 Bau, Betrieb und Unterhalt

- | | | |
|---------------------------|-----|--|
| Grundsatz | 2.1 | Die Trägerschaften betreiben und unterhalten ihre Häuser in Bezug auf Erscheinung, Zustand und Betrieb gästeorientiert. Sie fördern die ökologische und soziale Nachhaltigkeit. |
| Langfristige Orientierung | 2.2 | Die Trägerschaften sind gehalten, auf geeignete Art festzulegen, welchen Zielen und Zwecken im Rahmen der Verbandsstatuten das NFH dient und wie sie das Haus auf Dauer erhalten und betreiben können. |
| Erkennbarkeit | 2.3 | NFH sind als solche zu erkennen, auch im digitalen Raum. Sie machen die Naturfreundebewegung in der Öffentlichkeit sichtbar und leisten einen Beitrag zur Gewinnung von Freiwilligen und Mitgliedern. Der Landesverband stellt dazu die entsprechenden Mittel bereit. Die Trägerschaften sorgen für deren Einsatz vor Ort. |

Digitale Zugänglichkeit des Angebots	2.4	Das Vermietungsangebot wird online publiziert. Reservationsanfragen werden grundsätzlich innerhalb von 48 Stunden beantwortet. NFS unterstützt das NFH mit Hilfsmitteln für Reservation und Bezahlung.
Preise	2.5	Die Übernachtungspreise unterteilen sich in Preise für Mitglieder (NFS, NFI, Mitglieder von Organisationen mit Gegenrecht) und Nichtmitglieder. Innerhalb dieser Kategorien sind die Trägerschaften frei in der Gestaltung ihrer Übernachtungspreise. 0 bis 3-Jährige übernachten kostenlos. Mitglieder haben Anspruch auf eine Preisreduktion von mindestens 25%. Bei Gruppenreservationen soll mindestens die Hälfte der Gäste den Naturfreunden angehören, damit der Gruppe ein Mitgliederrabatt gewährt wird.
Buchhaltung	2.6	Die Buchhaltung muss eine getrennte finanzielle Darstellung der Trägerschaft und NFH ermöglichen.
Rechtsgebot	2.7	Die Trägerschaften halten das geltende Recht in Bezug auf Bau (Sicherheit, Umwelt, etc.) sowie Betrieb (Betriebsbewilligung, Hygiene, Arbeits-, Sozialversicherungs- und Steuerrecht, Versicherungen, Rechnungswesen, etc.) ein und schliessen die erforderlichen Versicherungen ab.

Art. 3 Finanzierung des Häuserwesens

Beiträge	3.1	Für die Erhaltung und Weiterentwicklung der NFH und die Unterstützung der Trägerschaften durch den Landesverband wird ein Betrag ins ordentliche Budget aufgenommen. Die Trägerschaften leisten einen jährlichen Pauschalbeitrag pro Haus gemäss der Anzahl ihrer verzeichneten Logiernächte pro Jahr. Diese Häuserbeiträge fliessen vollumfänglich in das Häuserwesen. Dabei gilt folgende Abstufung: • Häuser mit bis zu 1000 Logiernächten pro Jahr bezahlen einen Beitrag von CHF 150.- • Häuser mit 1001–2500 Logiernächten pro Jahr bezahlen CHF 150.- plus 0.233 Rappen pro weitere Logiernacht (ab der 1001.) • Häuser mit mehr als 2500 Logiernächten pro Jahr bezahlen CHF 500.- Es gilt die Selbstdeklaration. Individuelle Leistungen zugunsten NFH werden zwischen Geschäftsstelle und Trägerschaft vereinbart.
----------	-----	--

Häuserfonds 3.2 Die NFS führen einen Häuserfonds für Investitionshilfen an die Erhaltung und den Ausbau des NFH-Netzes sowie für Projekte zur Entwicklung des NFS Häuserwesens. Die Verwendung der Mittel unterliegt einem Fondsreglement, das gemäss Art. 8.8 der Statuten von der DV erlassen wird (Delegierte von Teilorganisationen mit NFH).

Art. 4 Aufgaben des Landesverbands

- Unterstützung der Trägerschaften 4.1 Der Vorstand NFS und die Geschäftsstelle fördern den Erhalt, die Festigung und die Weiterentwicklung des Netzes von NFH, insbesondere durch:
- Unterstützung im Bereich der Vermarktung des Angebots der NFH per Internetseiten, Werbung und Vermittlung
 - Förderung der Erkennbarkeit des Hauses
 - Förderung der Mitgliederwerbung und der Sichtbarkeit der Naturfreundebewegung im und um das Haus
 - Unterstützung bei der Rekrutierung oder Vermittlung für die personelle Besetzung von Hausverwaltungen und Freiwilligen sowie für Personal zur Entlastung der Trägerschaften
 - Förderung der Aus- und Weiterbildung der Häuserfunktionärinnen und -funktionäre, einschliesslich Gastgebende.
 - Bereitstellen von Informationen und Hilfsmitteln
 - Förderung des nachhaltigen, naturfreundlichen Tourismus
 - Unterstützung bei betriebswirtschaftlicher Analyse und der mittel- und langfristigen Planung sowie Beratung für Preisfestlegung, Betrieb, Wirtschaftlichkeit, Versicherungswesen und Rechnungswesen
 - Unterstützung und Beratung zu Unterhalt, Sanierung, Umbau, Bau-Finanzierung, Mietrecht, Baurecht sowie Suche nach geeignetem Fachpersonal
- Förderung des Erhalts von Naturfreundehäusern 4.2
- Der Vorstand NFS und die Geschäftsstelle setzen sich für die Beschaffung von Mitteln für den Häuserfonds ein.

- Zudem stellen sie organisatorische und rechtliche Dispositive bereit, um NFH, die langfristig finanziell, betrieblich und baulich tragbar wären, aber von den Trägerschaften nicht mehr betrieben werden können, erhalten zu können. Sie können zu diesem Zweck namentlich mit der NFH AG zusammenarbeiten.

Art. 5 Erwerb und Verkauf von Naturfreundehäusern

Erwerb, Pacht und Miete	5.1	Den Trägerschaften steht es frei, Häuser nach eigenem Ermessen zu erwerben, zu bauen, zu mieten, zu betreiben, zu vermieten, zu pachten und zu verpachten. Bei Vermietung, Untervermietung und Verpachtung stellen die Trägerschaften sicher, dass das Haus weiterhin im Sinne der Naturfreundebewegung betrieben wird und Art. 2 des vorliegenden Reglements eingehalten wird. Miet- und Pachteinahmen gewährleisten den längerfristigen Erhalt des Hauses. Interessenkonflikte zwischen Trägerschaft und Pächter- / Mieterschaft werden durch geeignete personelle und vertragliche Vorkehrungen ausgeschlossen.
Erhalt als Grundsatz	5.2	Grundsätzlich sollen alle NFH erhalten bleiben solange sie finanziell, betrieblich und baulich tragbar sind.
Verkauf im Dialog	5.3	Beabsichtigt eine Trägerschaft (erste Gespräche in Sektion oder Vorstand) ihr Haus zu verkaufen, informiert sie umgehend den Vorstand NFS, der im Dialog mit der Trägerschaft den Veräusserungsweg oder Alternativen dazu erarbeitet (insbesondere die Erweiterung der Trägerschaft, oder die Übernahme durch andere NF-Teilorganisationen). Die Ergebnisse des Dialogs werden in einer Vereinbarung zwischen der Trägerschaft und dem Landesverband festgehalten. Solche Absichten erfolgen unter Beachtung des «Leitfaden Veräusserung NFH».
Veräusserung an Dritte	5.4	Ein Verkauf an Dritte – d.h. an eine Person, die keine Teilorganisation der Naturfreunde Schweiz ist - orientiert sich am Grundsatz der Werterhaltung zugunsten der Schweizer NFH. Der Verkaufspreis richtet sich nach einer Liegenschaftsbewertung, welche durch eine unabhängige Fachperson erstellt wird. Wird ein Verkaufspreis unter dem Verkehrswert der Liegenschaft beabsichtigt, ist das Einverständnis des Vorstands NFS einzuholen.

Bei einer Veräusserung schliesst die Trägerschaft mit dem Vorstand NFS vor dem Verkauf eine Vereinbarung ab, welche die statutenkonforme Verwendung des Verkaufserlöses innerhalb der Naturfreunde Schweiz regelt. Mindestens 50% des Nettoerlöses (d.h. Verkaufserlös abzüglich der mit dem Haus und dem Verkauf zusammenhängenden Verbindlichkeiten) werden dem Häuserfonds zugewiesen.

Kommt keine Vereinbarung zu Stande, entscheidet die Trägerschaft abschliessend an einer Generalversammlung, zu der sie eine Vertretung des Vorstandes NFS einlädt und anhört. In diesem Fall tritt die Trägerschaft mindestens 90% des Nettoerlöses an den Häuserfonds ab.

Diesbezügliche Beschlüsse von Generalversammlungen der Trägerschaften sind nichtig, wenn mit der Einladung zur Generalversammlung nicht gleichzeitig der Vorstand NFS eingeladen wird.

Zweckbindung des
Verkaufserlöses

5.6

Zweckbindungen werden durch die Fondsverwaltung eingehalten. Die zweckgebundene Nutzung orientiert sich an den Vergabekriterien des NFS Häuserfonds.

Art. 6 Schlussbestimmungen

Inkrafttreten

6.1

Das vorliegende Häuserreglement wurde von der DV am 20.06.2026 genehmigt. Es tritt mit der Genehmigung sofort in Kraft und ersetzt alle bisherigen Häuserreglemente.

Bern, 20.06.2026

Naturfreunde Schweiz

Co-Präsidium

Vorstandsmitglied